

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr
vom 22.09.03, 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

(38. Sitzung des Ausschusses in der Wahlzeit 1999 - 2004)

Die Anwesenheitsliste, die Bestandteil dieser Niederschrift ist, liegt als Anlage bei.

Inhalt:	Seite:
ÖFFENTLICHE SITZUNG	
TOP 1.1 : Unterrichtung des Ausschusses und Information der Ausschussmitglieder gem. Zuständigkeitsordnung	4
TOP 1.2 : Weitere Information der Verwaltung	4
TOP 2 : Fragen von Einwohnern gem. § 24 der Geschäftsordnung	5
TOP 3 : 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh für den Bereich „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“ Beratung über Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren Empfehlung zum Feststellungsbeschluss	5
TOP 4 : Beb.-Plan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, E'loh-Mitte Beratung über Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren Empfehlung zum Satzungsbeschluss	5
TOP 5 : Beb.-Plan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.02 Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BauGB	7
TOP 6 : Beb.-Plan Nr. 38 „Kalthöner“, Ennigerloh-Mitte Offenlegungsbeschluss	18
TOP 7 : Beb.-Plan Nr. 7.2 „Friedenseiche“, 2. Änderung, Ennigerloh-Mitte Beratung über die Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom 28.10.02	18
TOP 8 : Beb.-Plan Nr. 421 „Rosenweg“, Ennigerloh-Enniger weitere Beratung	19
TOP 9 : Vorhabenbezogener Beb.-Plan „Westlicher Ortsauftakt“, 1. Änderung, Ennigerloh-Enniger Empfehlung zum Satzungsbeschluss	21
TOP 10 : Widmung von Gemeindestraßen hier: Zur Friedenseiche, Friggepättken, In't Unnerduorp	22
TOP 11 : Vergaben von Straßennamen	25
TOP 12 : 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Beb.-Plan Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde Gemeindliche Stellungnahme	26

TOP 13	: Bauvoranfragen/Bauanträge und sonstige Anträge	29
TOP 14	: Fragen nach § 23 der Geschäftsordnung.....	31
TOP 15	: Fragen von Einwohnern gem. § 24 der Geschäftsordnung.....	32

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 16	: Bericht der Verwaltung.....	33
TOP 17	: Vertragsangelegenheiten	33
TOP 18	: Anfragen von Ausschussmitgliedern	33

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einberufung dieser Sitzung ordnungs- und fristgemäß erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Tagesordnung ergibt sich folgende Frage:

: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Beb.-Planes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde

Sachverhalt : Frau Hofer fragt nach dem Abgabetermin für die gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Beb.-Planes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde.

In diesem Zusammenhang merkt Frau Hofer an, dass sie in für die Entwicklung der Stadt Ennigerloh so wichtigen Planungsabsichten benachbarter Gemeinden gerne ausführlicher über die Stellungnahmen der Stadt Ennigerloh diskutieren würde.

Die Verwaltung teilt mit, dass es zum o.g. Verfahren keinen konkreten Abgabetermin gab. Es wurde seitens des Planungsträgers auf die gesetzlich vorgeschriebene Ein-Monatsfrist verwiesen. Zur Beratung der Stellungnahme im Stadtentwicklungsausschuss wurde die Frist auf Antrag der Verwaltung bis zum 26.09.03 verlängert. Herr Handke weist darauf hin, dass zu diesem Sachverhalt im weiteren Verfahren eine nochmalige ausführliche Beteiligung und Beratung erfolgen wird (im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 BauGB).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1.1 : Unterrichtung des Ausschusses und Information der Ausschussmitglieder gem. Zuständigkeitsordnung

TOP 1.1.1 : Zuwendung Westkirchener Straße

Sachverhalt : Die Verwaltung gibt bekannt, dass die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 27.08.03 eine erhöhte Zuwendung (293.000,- € statt 115.900,- €) für die Baumaßnahme an der Westkirchener Straße bewilligt hat. Dabei handelt es sich um eine vorzeitige Mittelzuweisung. Die Höhe der Förderung bleibt insgesamt gleich.

TOP 1.1.2 : Baumaßnahme Pestalozzischule

Sachverhalt : Die Verwaltung teilt mit, dass der Kreis Warendorf mit Schreiben vom 12.03.03 die Baugenehmigung für die Brandschutzmaßnahmen an der Pestalozzischule erteilt hat.

TOP 1.1.3 : Baumaßnahme Anne-Frank-Schule

Sachverhalt : Die Verwaltung teilt mit, dass der Kreis Warendorf mit Schreiben vom 15.09.03 die Baugenehmigung für die Brandschutzmaßnahmen an der Anne-Frank-Schule erteilt hat.

TOP 1.2 : Weitere Information der Verwaltung

TOP 1.2.1 : Verkehrsberuhigende Maßnahmen an der Hoetmarer Straße

Sachverhalt : Die Verwaltung teilt mit, dass gem. des Antrages der SPD die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf die Problematik der Geschwindigkeitsübertretungen im Bereich der Hoetmarer Straße erörtert hat. Ein Bericht des Fachbereiches 2 liegt der Niederschrift als Anlage bei.

TOP 1.2.2 : Verkehrsgutachten

Sachverhalt : Der Ausschussvorsitzende fragt die Verwaltung nach dem Sachstand des Verkehrsgutachten.
Die Verwaltung teilt mit, dass das Verkehrsgutachten vorliegt. Wegen der Vielzahl der Punkte der heutigen Sitzung ist dieser Punkt nicht auf die Tagesordnung genommen worden.

- TOP 2 : Fragen von Einwohnern gem. § 24 der Geschäftsordnung
TOP 2.1 : Entsorgungsfahrzeuge Firma Rethmann
-

Eine Zuhörerin bemängelt das vermehrte Durchqueren der Ortslage Enniger durch Entsorgungsfahrzeuge der Firma Rethmann. Hierzu gibt es ihres Wissens eine Vereinbarung mit den Entsorgungsfirmen, dass Entsorgungsfahrzeuge auf dem Weg zur Deponie die Ortslage Enniger in den frühen Morgenstunden nicht durchqueren sollen.

Die Verwaltung sagt zu, diesen Umstand mit der Firma Rethmann zu erörtern.

Auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden werden TOP 3 und TOP 4 zusammen beraten.

- TOP 3 : 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh für den Bereich „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“
Beratung über Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren
Empfehlung zum Feststellungsbeschluss

- TOP 4 : Beb.-Plan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte
Beratung über Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren
Empfehlung zum Satzungsbeschluss
-

- Sachverhalt : Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh liegt in der Zeit vom 25.08. bis 25.09.03 öffentlich aus.

Der Entwurf des Beb.-Planes Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte lag in der Zeit vom 18.08. bis 18.09.03 öffentlich aus.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie auch Privatpersonen sind den Zusammenstellungen zu entnehmen.

Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange sind vorgetragen worden. Im wesentlichen werden die vorgetragenen Belange beachtet.

Die nach der Versendung der Beratungsvorlagen eingegangenen Anregungen wurden den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Sie werden nochmals von Herrn Handke vorgetragen.

Die Anregungen der Stadtwerke Ennigerloh werden beachtet. Ebenso die Anregung der Deutsche Telekom, wie auch der RWE Net AG. Den Anregungen des NABU wird, soweit Vorschläge gemacht wurden, gefolgt.

Zur Gliederung des GE1/GE2/GI der Anregung der IHK Nord Westfalen stellt Herr Handke fest, dass die Festsetzungen aus Sicht der IHK, wie geschrieben, unverständlich erscheinen, sich aber aus den beabsichtigten Planungen und örtlichen Gegebenheiten ergeben. Gleiches gilt für die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster. Im Hinblick auf eine größere Offenheit des Gebietes und der planerischen Konfliktbewältigung schlägt die Verwaltung vor, diesen Anregungen zu folgen. Das Folgen dieser Anregung bedeutet aber eine erneute Offenlage des Beb.-Planentwurfes. Um aber die Aufnahme in die Einplanungsgespräche der Bezirksregierung für das Haushaltsjahr 2004 gewährleisten zu können, ist ein rechtskräftiger Beb.-Plan erforderlich. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, für den übrigen Teil des Plangebietes dem Rat den Satzungsbeschluss zu empfehlen.

Zu der Anregung Privater führt Herr Bürgermeister Lülff aus, dass es aufgrund der zwei Verfahren (Grundstücksverhandlungen, Bauleitplanverfahren), die in gewisser Weise sowohl inhaltlich als auch zeitlich getrennt voneinander geführt werden, zu Irritationen geführt hat. Dafür entschuldigt sich Herr Bürgermeister Lülff bei den betroffenen Privatpersonen. Er verweist darauf, dass die Grundstücksverhandlungen trotz noch offener und zu klärender Punkte seiner Ansicht nach bisher einvernehmlich geführt wurden. Er unterstreicht, dass es sich um zwei Verfahren handelt, die getrennt zu betrachten sind. Den Willen zur einvernehmlichen Lösung spiegelt der Bearbeitungsvorschlag, dass die Grundstücksverhandlungen einvernehmlich zum Abschluss gebracht werden sollen, wider.

Die Verwaltung stellt fest, dass der Beb.-Planentwurf zum Bereich des festgesetzten Gewerbegebietes erneut offen zulegen ist. Sie schlägt vor die Offenlage auf zwei Wochen zu verkürzen und Anregungen nur zu den offengelegten Punkten zuzulassen.

Beschluss : zu TOP 3:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen, bei einer Gegenstimme, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh vorbehaltlich der heute erst vorgelegten und der bis zum Ende der Auslegungsfrist noch eingehenden und abzuwägenden Anregungen festzustellen.

zu TOP 4:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat, den Beb.-Plan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte für den Bereich des festgesetzten Industriegebietes und den Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche für die K2 n als Satzung zu beschließen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt, den Beb.-Plan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte entsprechend der Anregung der IHK Nord Westfalen zu ändern und für den geänderten Bereich erneut offenzulegen. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.

Herr Grundkötter erklärt sich zu TOP 5 für befangen und wirkt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mit.

TOP 5 : Beb.-Plan Nr. 49 “Konzentrationszone Windenergieanlagen”
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.02
Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BauGB

Sachverhalt : Auf die Beratung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 02.07.2002 sowie die Sitzungen des Rates am 08.07.2002 und am 20.01.2003 wird verwiesen.

Im Rahmen der Beratung über während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen wurde der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in seiner Sitzung am 02.07.2002 über

eine Stellungnahme des Dezernates 59 / Luftverkehr bei der Bezirksregierung Münster informiert. Das Dezernat 59 wird gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 15 LuftVG durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Warendorf beteiligt, da Luftfahrthindernisse, die eine Höhe von 100m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigt werden dürfen.

Das Dezernat 59 beteiligt die „Deutsche Flugsicherung“ (DFS) in Langen, deren Stellungnahme für die Erteilung der Genehmigung ausschlaggebend ist. Die Stellungnahme erfolgt auf Grundlage des Luftverkehrsgesetzes in Vertretung des Bundesverkehrsministeriums.

Mit Stellungnahme vom 17.06.2002 teilte die Bezirksregierung Münster mit, dass „ab einer Bauhöhe von 100m über Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung jeder einzelnen Anlage zwingend erforderlich ist. (...)“. Die rechtliche Grundlage hierzu bildet § 16a LuftVG, wonach mit der Überschreitung der Höhe von 100m die Pflicht der Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen „in geeigneter Weise“ verbunden ist.

Die „geeignete Weise“ regelt die „Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie stammt vom Dezember 1999. Sie wird seit dem Jahr 2002 überarbeitet, der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Aussagen über zu erwartende Änderungen in der neuen Richtlinie sind aufgrund des Entwurfstandes nicht bekannt. Ausschlaggebend für die Stellungnahme war und ist der rechtskräftige Stand der Richtlinie.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Tageskennzeichnung bei Flügeln von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100m über Grund durch drei Farbfelder von je 6m Länge (außen beginnend mit 6m rot – 6m weiß – 6m rot“) erfolgt. Die Richtlinie eröffnet alternativ „weißblitzende Feuer mittlerer Lichtstärke (...) dürfen als Tagesmarkierung genehmigt werden.“

Dazu teilte die DFS auf Anfrage zur Sitzung im Juli 2002 mit, dass die rot-weiß-rote Markierung in den Stellungnahmen zwingend gefordert wird. Die Kennzeichnung mittels weißem Licht sei nicht mehr ausreichend.

Die Bezirksregierung Münster nahm zu diesem Sachverhalt ebenfalls Stellung: *„Die weißblitzenden Feuer werden nicht zugelassen, da diese von der Wehrbereichsverwaltung als nicht zweckmäßig angesehen werden“*.

In Anbetracht dieses Sachverhaltes sprach sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in der Sitzung am 02.07.2002 einvernehmlich zur Wahrung des Landschaftsbildes gegen rot-weiß-rote bzw. orange-weiß-orange Flügel aus.

Aufgrund der Tatsache, dass eine textliche Festsetzung, die wesentlich im Verfahren nicht einhaltbar ist, den Bebauungsplan durch die Unwirksamkeit einer derartigen Festsetzung angreifbar macht, sprach sich der Ausschuss als Folge aus der Kennzeichnungspflicht ab einer Höhe von 100 m einvernehmlich gegen rot-weiß-rote Rotorblätter aus. Als Konsequenz daraus wurde mehrheitlich nach eingehender Beratung eine Höhenbegrenzung auf 100 m beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde der Beb.-Planentwurf mit drei weitere Änderungen (Überarbeitung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, Ausschluss des Schattenschlages, Festsetzung einer erhöhten Eigenbeschallung) sowie die erarbeiteten Bearbeitungsvorschläge zu den vorgetragenen Anregungen beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB beschlossen. Die vom Ausschuss empfohlene Verlängerung der Veränderungssperre wurde vom Rat in seiner Sitzung am 08.07.2002 erlassen.

In verschiedenen Gesprächsterminen wurde mit den potentiellen Betreibern das weitere Vorgehen besprochen. Nachdem die Ausübung des Rückholrechtes durch den Rat in seiner Sitzung am 20.01.2003 abgelehnt wurde, fand am 30.01.2003 ein Termin mit 8 potentiellen Betreibern im Rathaus statt.

In diesem Termin wurde u.a. über die Beauftragung der notwendigen Überarbeitung zur Anpassung der Ausgleichsflächen beraten.

Die Betreiber sagten hierzu ihre Rückmeldung bis Ende Februar zu, äußerten sich aber trotz mehrmaliger Aufforderung und Fristsetzung erst Mitte März 2003, indem Sie durch Ihren Rechtsanwalt die Nutzung sämtlicher im Planverfahren überreichten Unterlagen untersagen ließen.

Gleichzeitig ließen Sie mitteilen, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Ausgleichsflächen der Betreiber zur Verfügung stehen.

Mit Datum vom 14.03.2003 wurde durch einen der Betreiber beim Oberwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen Normenkontrollantrag gegen die von der Stadt Ennigerloh erlassene Veränderungsperre gestellt.

Die notwendige Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch ein von der Stadt Ennigerloh beauftragtes Büro erarbeitet, da der durch die Anlagenbetreiber beauftragte Gutachter aufgrund des Einspruchs der potentiellen Betreiber nicht zur Verfügung stand.

Die untersagte Nutzung der eingereichten Unterlagen sowie die Möglichkeit, Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes entgegen der Weigerung der potentiellen Betreiber auszuweisen, wurde durch ein Rechtsgutachten geprüft.

Das Planverfahren sollte nach bisherigem Planungsstand nach der Sommerpause abgeschlossen werden.

Mit Datum vom 30.06.2003 erhielt auf Nachfrage die Verwaltung der Stadt Ennigerloh durch das Dezernat 59 der Bezirksregierung Münster einen Auszug aus der *zur Zeit aktuellen Fassung* der grundsätzlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung zu Tages- und Nachtkennzeichnungen von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100m bis 150m über Grund. Diese Stellungnahme enthält eine geänderte Forderung der DFS zur Tageskennzeichnung:

„Weil eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6m orange/rot - 6m weiß/grau - 6m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und die Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein. Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd \pm 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3.) in Verbindung mit einem 3m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 \pm 5m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.“

Diese zur Zeit aktuelle Fassung einer allgemeingültigen Stellungnahme durch die DFS, die in dieser Form nach Aussage der zuständigen Mitarbeiterin des Dezernates 59 so in die Baugenehmigung übernommen wird, eröffnet die Möglichkeit des Verzichts auf rot-weiße-rote Flügelspitzen bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100m über Grund (bis 150m). Statt der drei Farbfelder kann damit jede Anlage durch ein weißblitzendes Feuer mittlerer Lichtstärke in Verbindung mit einem 3m hohem Farbring orange/rot in 40 \pm 5 m Höhe am Mast gekennzeichnet werden.

Diese Stellungnahme wurde den Betreibern durch die Stadt Ennigerloh am 01.07.2003 auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Weiterhin gibt es durch die Bezirksregierung folgende Ergänzung der o.a. Stellungnahme:

"Zur Beseitigung der störenden Wirkung der Befeuerung für Anwohner empfehle ich, eine Abschirmung der Lichtquelle nach unten zu fordern. Die Abschirmung sollte sicherstellen, dass kein direktes Licht in einem Bereich von 1° unterhalb der Horizontalen abgestrahlt wird."

Gem. §13 der Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh können Anträge an den Rat nach § 14 der Geschäftsordnung von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. (...)

Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 14 der Geschäftsordnung spätestens am 10. Tag vor der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Sonnabende sowie Sonntage und allgemeine Feiertage werden dabei nicht mitgerechnet.

Mit Datum vom 03.07.2003, eingegangen beim Bürgermeister der Stadt Ennigerloh am 07.07.2003, stellt die Planungsgemeinschaft Windenergie Ennigerloh geschäftsordnungsgemäß unterzeichnet von 7 Ratsmitgliedern folgenden Antrag an den Rat:

„Die Planungsgemeinschaft Windenergie Ennigerloh beantragt: Der Ausschuss bzw. der Rat der Stadt Ennigerloh möge beschließen, eine erneute Beratung bzgl. der Erstellung von Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Windvorranggebietes in Ennigerloh-Mitte, Enniger und Westkirchen vorzunehmen.“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.07.2003 mit 17 Ja-Stimmen, bei 11 Nein-Stimmen den vorliegenden Antrag zuständigkeithalber zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr verwiesen.

Für den Fall, dass die in Rede stehende alternative Kennzeichnungsmöglichkeit für Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m im laufenden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden soll, ist der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Beb.-Planentwurfes vom 02.07.2002 aufzuheben. Im Anschluss daran ist ein erneuter Beschluss über die öffentliche Auslegung des Beb.-Planentwurfes zu fassen.

Zu Beginn der Diskussion verweist der Ausschussvorsitzende auf die öffentliche Auslegung des Beb.-Planentwurfes im Juni 2002. Dort sind drei Anregungen vorgetragen worden, die gegen die im Entwurf festgesetzte Höhe von 135 m sprachen. Dies ist zum einen die Anregung der Bezirksregierung Münster, Dezernat Luftfahrt und zum anderen die Anregung des Westf. Amtes für Denkmalpflege, Münster. Weiter wurden seitens Privatpersonen bzw. Anwohnern Anregungen gegen die festgesetzte Höhe vorgetragen.

Frau Hofer trägt ihre Stellungnahme zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Sie argumentiert aus verschiedenen Gründen für den Wegfall der Höhenbegrenzung.

Es folgen Erklärungen von Herrn Schulte und Herrn Witte.

Während Herr Schulte sich für die Beibehaltung der Höhenbegrenzung ausspricht, legt Herr Witte dar, dass aufgrund des Wegfalls der rot-weiß-roten Flügelspitzenmarkierung die damalige Forderung nach einer Höhenreduzierung seines Erachtens nicht mehr haltbar ist.

Nach Ansicht von Herrn Horstmann sind aufgrund der damals vorgetragene Anregung der Bezirksregierung Münster und der abgegebenen Stellungnahme weitere Argumente, die für eine Höhenbegrenzung sprechen, nicht mehr erörtert worden. Diese bestehen aber heute immer noch.

Herr Dombrink spricht sich für den Wegfall der Höhenbegrenzung aus und verweist auf die Argumentation von Herrn Witte.

Herr Wagner stellt fest, dass jedes Ausschussmitglied seine Entscheidung nach Abwägung aller vorgetragene Anregungen und der erarbeiteten Bearbeitungsvorschläge für sich allein treffen muss. Ausschlaggebend für die Forderung einer Höhenbegrenzung war für ihn nicht nur die damalige Stellungnahme des Regierungspräsidenten bezüglich einer Tageskennzeichnung, sondern auch die Kennzeichnung im allgemeinen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster führte zur Höhenbegrenzung, so dass weitere Argumente für eine derartige Begrenzung in der damaligen Sitzung nicht näher erörtert wurden. Es sind Anlagen über 100 m aber neben der Tageskennzeichnung beispielsweise nachts mit rotem Licht zu befeuern. Auch dieser Umstand hat nach seiner Ausführung für ihn und auch andere Ausschussmitglieder zur Forderung nach einer Höhenbegrenzung auf 100m geführt. Dieses Argument bleibt trotz der neuen Stellungnahme der DFS bestehen. Deshalb fordert er ein Verbleiben bei der bisherigen Beschlusslage.

Herr Tenhumberg verweist auf den § 1 Abs. 6 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Im Weiteren pflichtet er den Ausführungen von Herrn Wagner bei.

Der Ausschussvorsitzende formuliert folgenden Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr stimmt darüber ab, den Offenlegungsbeschluss vom 02.07.02 aufzuheben (mit Ja oder Nein).

Frau Hofer beantragt geheime Abstimmung. Sodann werden auf Bitte des Ausschussvorsitzenden seitens der Verwaltung die notwendigen Vorbereitungen getroffen (Blanko-Stimmzettel und Wahlurne werden bereitgestellt). Eine weitere Aussprache oder Diskussion findet bis zur Einleitung der geheimen Abstimmung nicht statt. Die Stimmzähler werden vom Ausschussvorsitzenden bestimmt. Dies sind: Herr Horstmann für die SPD, Frau Kirchhoff für die CDU, Herr Dombrink für die fwg sowie Frau Hofer für das FFB.

Der Beschluss, über den im Folgenden in geheimer Wahl abgestimmt werden soll, wird vom Schriftführer nochmals verlesen: „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr stimmt darüber ab, den Offenlegungsbeschluss vom 02.07.02 aufzuheben (mit Ja oder Nein).“

Anschließend ruft der Vorsitzende die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Anwesenheitsliste auf. Zunächst tritt Frau Kirchhoff an das von dritter Seite nicht einsehbare Rednerpult, füllt dort ihren Stimmzettel aus und wirft ihn anschließend in die bereitgestellte Wahlurne. Es folgen: Herr Witte, Herr Schulte, Herr Horstmann, Frau Lutterbeck, Herr Wagner, Herr Dombrink, Frau Friedrich, Frau Hofer, Herr Tenhumberg.

Im Anschluss werden die abgegebenen Stimmen durch den Schriftführer und die Stimmzähler ausgezählt. Das Ergebnis wird dem Ausschussvorsitzenden mitgeteilt, der dieses verkündet. Abgegeben wurden 10 Stimmen. Mit „Ja“ stimmten sechs Ausschussmitglieder, mit „Nein“ vier (Enthaltungen: keine). Der Vorsitzende stellt fest, dass damit der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung vom 02.07.02 aufgrund der abgegebenen Stimmen aufgehoben ist. Er erläutert das weitere Verfahren: Es ist die erneute Beratung über die eingegangenen Anregungen und der Beschluss zur erneuten Offenlegung erforderlich.

Nach Aussage des Ausschussvorsitzenden ist deshalb auch eine neue Beratung zu folgenden Punkten erforderlich, die Herr Handke erläutert:

1. Die Anpassung der Gestaltungsfestsetzungen an die Erfordernisse der Kennzeichnungsverordnung,
2. die Überarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen und der sichtverschattenden Elemente,
3. das Heraufsetzen der Eigenbeschallung auf 60 dB(A) nachts,
4. den Ausschluss des Schattenwurfes.

Auf Nachfrage von Herrn Wagner erläutert Herr Handke nochmals die Festsetzungen des seinerzeit offengelegten Planes im Abgleich mit dem heute gefassten bzw. den noch zu fassenden Beschlüssen:

Der offengelegte Planentwurf setzt Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 135 m fest. Er enthält Regelungen bezüglich der Nachtkennzeichnung durch rote Hindernisfeuer. Er enthält eine Festsetzung hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Türme und der Flügelspitzen. Diese dürfen nach dem Planentwurf ausschließlich grau oder weiß gestrichen werden. Ein Ring in 40 m Höhe in roter Farbe ist nach dem derzeitigen Entwurf deshalb nicht möglich. Weiterhin enthält der offengelegte Plan den nach Rechtslage zulässigen Schattenwurf von 30 Sekunden pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr sowie Ausgleichsmaßnahmen, die seitens der Unteren Landschaftsbehörde nicht akzeptiert wurden und deshalb zu überarbeiten sind. Daneben wurden im Rahmen der Abwägung weitere sichtverschattende Elemente gefordert. Auch im Punkt der Eigenbeschallung ist der seinerzeit offengelegte Plan anzupassen.

Herr Horstmann merkt an, dass seines Wissens dem Stadtentwicklungsausschuss die kompletten und endgültig festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgestellt wurden. Dazu antwortet Herr Handke, dass die für den offengelegten Beb.-Planentwurf erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb des Plangebietes liegen, im Plan dargestellt sind. Diese sind im Rahmen der Beratung zum Offenlegungsbeschluss erörtert worden.

Weiterhin gibt es Flächen, die außerhalb des Verfahrensgebietes liegen, wobei eine davon entsprechend der Abwägung auf dem Gebiet der Stadt Warendorf, vorgesehen ist. Durch die am 02.07.02 beschlossenen Höhenreduzierung verringerte sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsmaßnahmen. Hierzu wurde seitens der Stadt ein Auftrag an ein externes Büro erteilt. Aufgrund der sich abzeichnenden erneuten Beratung wurde dieser Auftrag im Sommer 2003 vorerst gestoppt.

Die Verwaltung verweist auf die vor der Ratssitzung vom 24.01.2003 von Betreiberseite zur Verfügung gestellte erforderliche Überarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen.

Im Anschluss an die Diskussion ruft Herr Tenhumberg zur Beschlussfassung auf.

Frau Hofer beantragt wiederum geheime Abstimmung. Der Vorsitzende entgegnet, dass noch gar kein Beschlussvorschlag formuliert worden ist.

Bevor es zur Beschlussformulierung und -fassung kommt, stellt nach Hinweis durch die Verwaltung der Ausschussvorsitzende fest, dass der Antrag auf geheime Abstimmung zur Beschlussfassung über die Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.02 nicht den Regelungen des § 18 der Geschäftsordnung entsprach, da der Antrag auf geheime Abstimmung nicht wie vorgeschrieben von 1/5 der anwesenden Mitglieder gestellt wurde. Eine nachträgliche Heilung dieses Fehlers ist nicht möglich.

Im Interesse aller Beteiligten und mit dem Ziel, einen rechtswirksamen und einer gerichtlichen Überprüfung standhaltenden Beschluss zu erhalten, muss deshalb das gesamte Beschlussverfahren, welches zur Aufhebung des damaligen Offenlegungsbeschlusses geführt hat, wiederholt werden.

Um der Verwaltung die erforderliche Zeit zur Vorbereitung einer möglichen geheimen Abstimmung (es werden Wahlzettel mit „Ja“ und „Nein“ gedruckt) zu geben, unterbricht der Ausschussvorsitzende die Sitzung für die Dauer von 5 Minuten. Gegen diesen Vorschlag ergeben sich keine Einwände.

Im Anschluss an die Unterbrechung beantragt Frau Hofer erneut die geheime Abstimmung.

Darauf entgegnet der Ausschussvorsitzende, dass der Antrag auf geheime Abstimmung nicht von 1/5 der Ausschussmitglieder gestellt wurde und deshalb abzulehnen ist.

Daraufhin beantragt Frau Hofer die Unterbrechung der Sitzung. Da sich gegen diesen Antrag kein Widerspruch erhebt, wird die Sitzung für zwei Minuten unterbrochen.

Im Anschluss an die Unterbrechung überreicht Frau Hofer dem Ausschussvorsitzenden einen von drei Ausschussmitgliedern unterzeichneten Antrag auf geheime Abstimmung. Dem Antrag wird mit Verweis auf § 18 der Geschäftsordnung stattgegeben.

Der Ausschussvorsitzende wiederholt den Beschlussvorschlag der ersten Abstimmung. Der Schriftführer verliest nochmals den Beschlussvorschlag der ersten Abstimmung aus seiner Mitschrift: „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr stimmt darüber ab, den Beschluss vom 02.07.02 aufzuheben (mit Ja oder Nein).“

Anschließend treten Ausschussmitglieder wiederum in der oben beschriebenen Reihenfolge an das Rednerpult und geben in geheimer Wahl ihre Stimme ab. Der Schriftführer und die vorab erneut vom Ausschussvorsitzenden bestellten Stimmzähler überprüfen die Anzahl der abgegebenen Stimmen und zählen diese aus. Der Schriftführer teilt das Ergebnis dem Ausschussvorsitzenden mit, der dies im Anschluss verkündet: abgegeben wurden 10 Stimmen. Enthaltungen: keine. Mit „Ja“ stimmten 4 Ausschussmitglieder, mit „Nein“ stimmten 6 Ausschussmitglieder. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass aufgrund der erfolgten Abstimmung der Beschluss vom 02.07.02 nicht aufgehoben wird.

Vor Beratung zu TOP 6 beantragt Herr Wagner eine Unterbrechung, da er sich nach eigener Aussage im Anbetracht der gerade erfolgten Ereignisse nicht im Stande sieht, direkt zur weiteren Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschussvorsitzende unterbricht nach Zustimmung durch die Ausschussmitglieder die Sitzung für die Dauer von 15 Minuten.

Herr Grundkötter nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wieder teil.

TOP 6 : Beb.-Plan Nr. 38 "Kalthöner", Ennigerloh-Mitte
Offenlegungsbeschluss

Sachverhalt : Auf die Beratungen zum Beb.-Planentwurf Nr. 38 „Kalthöner“ wird verwiesen.

Der Beb.-Plan setzt in seinem Geltungsbereich „Gewerbegebiet“ mit unterschiedlichen zulässigen Abstandsklassen fest. Die innere Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der B 475. Im ausgewiesenen Gewerbegebiet sind bei Vorliegen der immissionschutzrechtlichen Rücksichtnahmen Betriebe der Abstandsklassen IV-VII sowie nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig.

Der Entwurf des Beb.-Planes wird den Ausschussmitgliedern detailliert vorgestellt. Die dem Entwurf des Beb.-Planes zugrundeliegenden textlichen Festsetzungen liegen der Vorlage bei. Vor einer Offenlegung soll nochmals eine Unterrichtung der Bürger stattfinden, da das seinerzeitige Bauleitplanverfahren sehr lange zurückliegt.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt einstimmig, den Beb.-Plan Nr. 38 „Kalthöner“, Ennigerloh-Mitte, gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

Herr Dombrink bittet darum, zukünftig die Plandarstellung im DIN A4-Format den Vorlagen beizulegen, da die aufgehängten Pläne kaum erkennbar sind.

TOP 7 : Beb.-Plan Nr. 7.2 "Friedenseiche", 2. Änderung, Ennigerloh-Mitte
Beratung über die Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom
28.10.02

Sachverhalt : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 28.10.02 beschlossen, den Beb.-Plan Nr. 7.2 „Friedenseiche“, 2. Änderung, Ennigerloh-Mitte erneut öffentlich auszulegen.

Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung soll die Heraus-

nahme einer Fußwegefäche zwischen dem Friggepättken und der Friedenseiche darstellen. Die Offenlegung des Beb.-Planes hat bislang wegen einer seitens des Kreises Warendorf gewünschten planerischen Zurückhaltung nicht stattgefunden.

Nachdem nunmehr die Gefährdung durch einen direkt dem Plangebiet nördlich anschließenden Gewerbebetrieb für das Grundwasser wie auch den Boden abgeschätzt und bewertet worden ist, kann eine erneute Offenlegung stattfinden.

Zwischenzeitlich sind von mehreren Bürgern Forderungen nach Aufrechterhaltung der im Ursprungsentwurf festgesetzten Gehweganlage erhoben worden. Im Rahmen des seinerzeitigen Ortstermins ist die Sinnfälligkeit einer solchen Gehweganlage auch mit betroffenen Grundstücksnachbarn erörtert worden.

Eine zwingende Erforderlichkeit für die Einrichtung eines Fußweges ist nach wie vor nicht erkennbar. Insbesondere fehlt es an einer entsprechenden Weiterführung einer Gehweganlage in Richtung auf die Clemens-August-Straße.

Es bestand bislang die Auffassung, diesen Antrag im Rahmen der Beratungen über Anregungen aus dem erneuten Offenlegungsverfahren zu behandeln. Dieses hätte jedoch zur Folge, dass ggf. der Bauleitplan nochmals öffentlich auszulegen wäre, wobei die Inhalte nur die Fußweganlage und die Hecke betreffen.

Es erfolgt weitere Beratung.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr stimmt mit 6 Nein-Stimmen bei 5 Ja-Stimmen gegen die Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom 28.10.02. Es erfolgt somit die erneute Offenlegung unter Herausnahme der Fußwegefäche und der Hecke zwischen dem Friggepättken und der Friedenseiche.

TOP 8 : Beb.-Plan Nr. 421 "Rosenweg", Ennigerloh-Enniger
weitere Beratung

Sachverhalt : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27.01.03 beschlossen, einen Beb.-Plan Nr. 421 „Rosenweg“, Ennigerloh-Enniger aufzustellen.

Innerhalb des Verfahrensgebietes sollen im wesentlichen die sehr tiefen Wohnbaugrundstücke überplant werden. Planungsziel ist die entsprechende Festsetzung weiterer möglicher Wohnbauflächen zwischen dem Rosenweg und der Hauptstraße.

Die Bebauungswünsche für die Grundstücke Flurstücke 56 und 61, Gemarkung Enniger, Flur 19 (rückwärtiger Bereich der Grundstücke Hauptstraße 10 und 12) sind dem Ausschuss bekannt. Zwischenzeitlich liegt die eindeutige Aussage vor, dass auf besagten Flächen ausschließlich Einfamilienhäuser errichtet werden sollen. Der Antragsteller hat sich bereits im Rahmen des seinerzeitigen Kaufvertrages verpflichtet, für erforderliche Verkehrsflächen südlich seiner Grundstückspartellen entsprechende Räume freizuhalten bzw. diese zu übergeben.

Die Realisierung eines vom Ausschuss gewünschten Gesamtkonzeptes ist derzeit nicht absehbar. Der Antragsteller sieht sich auch auf Nachfrage durch die Verwaltung nicht in der Lage, einen entsprechenden vorhabenbezogenen Beb.-Plan für die Entwicklung von zwei Wohnbaugrundstücken auf besagten Flurstücken zu entwickeln.

Allerdings erklärt er die Bereitschaft, die notwendigen Erschließungsanlagen von der Hauptstraße bis zu den genannten Grundstücken auf eigene Kosten zu errichten.

Es erfolgt weitere Beratung.

Herr Wagner verweist auf die Forderung des Ausschusses nach einem Gesamtkonzept und spricht sich vehement gegen eine Einzellösung aus.

Frau Friedrich erachtet eine kleinteilige Lösung, die durch Freihaltung von Flächen ein Gesamtkonzept weiterhin ermöglicht, für verträglich.

Der Bürgermeister erläutert die Problematik des dargestellten Sachverhaltes: es existiert eine Bauverpflichtung der Eigentümerin durch die Stadt durch Verträge aus den 80er Jahren, wobei die Schaffung des erforderlichen Planrechts bis heute nicht erfolgt ist. Er unterstreicht die Bereitschaft der Eigentümerin, eine private Lösung zu verwirklichen, die keine weiteren Kosten wie Erschließungsbeiträge für die Anlieger auslöst.

Der Ausschussvorsitzende stimmt Frau Friedrich zu.

Herr Wagner fragt nach dem mehrmals geforderten Gesamtkonzept. Worauf Herr Lülff entgegnet, dass der Beschluss ein Gesamtkonzept aufzustellen umgesetzt wird, dieser aber aufgrund der Einordnung in die Prioritätenliste derzeit nicht primär behandelt wird.

Herr Handke verdeutlicht die Zwangslage, in der sich die Stadt befindet. Seitens des Ausschusses besteht der Auftrag, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten. Die Mehrzahl der Anwohner hat sich vehement gegen eine große Lösung bzw. gegen jegliche Bebauung ihres Hinterlandes ausgesprochen.

Eine einvernehmliche Lösung ist aus diesen Gründen derzeit aus Sicht der Verwaltung nicht zu erzielen.

Herr Tenhumberg unterstreicht den Vorrang von Nachverdichtung gegenüber der Inanspruchnahme neuer Flächen.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt mit 6 Ja- und 4 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Beb.-Planes für den in Rede stehenden Teilbereich der Grundstücke Flurstücke 56 und 61, Flur 19, Gemarkung Enniger. Der vorhabenbezogene Beb.-Plan muss auf ein noch zu erarbeitendes Gesamtkonzept abgestimmt sein.

Herr Grundkötter erklärt sich zu TOP 9 für befangen und hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

TOP 9 : Vorhabenbezogener Beb.-Plan „Westlicher Ortsauftakt“,
1. Änderung, Ennigerloh-Enniger
Empfehlung zum Satzungsbeschluss

Sachverhalt : Der Entwurf des vorhabenbezogenen Beb.-Planes „Westlicher Ortsauftakt“, 1. Änderung, Ennigerloh-Enniger lag in der Zeit vom 18.08. bis 18.09.03 öffentlich aus. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie auch Privatpersonen sind der Zusammenstellung zu entnehmen.

Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange sind vorge-
tragen worden. Im wesentlichen werden die vorgetragenen Belan-
ge beachtet.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr
empfiehlt dem Rat einstimmig, den vorhabenbezogenen Beb.-Plan
„Westlicher Ortsauftakt“, 1. Änderung, Ennigerloh-Enniger als Sat-
zung zu beschließen.

Herr Grundkötter nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wieder teil.

TOP 10 : Widmung von Gemeindestraßen

hier: Zur Friedenseiche, Friggepättken, In't Unnerduorp

Sachverhalt : Die Straßen „Zur Friedenseiche“ und „Friggepättken“ und „In't Un-
nerduorp“ sind endgültig hergestellt worden und stehen zur End-
abrechnung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) an.
Eine Voraussetzung für die Erhebung der endgültigen Erschlie-
ßungsbeiträge gem. §§ 127 ff. BauGB ist die Eigenschaft der Öff-
fentlichkeit der jeweiligen Verkehrsanlage in der Form, dass sie für
die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesi-
chert zur Verfügung steht.

Um dieses zu bewirken, ist die Widmung der o.g. Straßen gem. §
6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep-
tember 1995 (GV. NW. S. 1028), geändert durch Artikel 114 des
Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW.S. 708) erforderlich.

1. Zur Friedenseiche

Die Straße „Zur Friedenseiche“ bestehend aus den Grundstücken
Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzellen 445, 1524 sowie 1051
wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nord-
rhein Westfalen –StrWG NW- in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), geändert
durch Artikel 114 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW.S.
708) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.
Die Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Enniger-
loh. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nut-
zungsarten.

Im der Originalvorlage beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche „Zur Friedenseiche“ schraffiert dargestellt worden.

2. Friggepättken

Die Straße „Friggepättken“ bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzellen 1469 wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen – StrWG NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW.S. 708) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Ennigerloh.

a. Für den Bereich von der Grabenstraße bis Ende der Grundstückszufahrt zum Grundstück Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzelle 1450 (Clemens-August-Str. 15 u. 17) erfolgt die Widmung ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Dieser Bereich ist im der Originalvorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt worden.

b. Die Benutzung des darauf folgenden Bereiches bis Ende des Grundstücks Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzelle 1445 (Zur Friedenseiche 5) wird ausschließlich auf Fußgänger/-innen beschränkt. Dieser Bereich ist im der Originalvorlage beigefügten Lageplan kariert dargestellt worden.

c. Vom Beginn des Grundstücks Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzelle 1516 bis zur Luisenstraße erfolgt die Widmung ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Der Bereich ist im der Originalvorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt worden.

3. In't Unnerduorp

Die Straße „In't Unnerduorp“ bestehend aus den Parzellen Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzellen 1464 und 1439 und 1440 wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen –StrWG NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW.S. 708) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Verkehrsfläche befindet sich nicht komplett im Eigentum der Stadt Ennigerloh (Parzelle 1440). Es liegt aber eine Zustimmung der Eigentümer vor, dass diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche bereitgestellt wird.

Auf dem der Originalvorlage beigefügten Lageplan ist die Straße kenntlich gemacht.

Die Widmung des im Lageplan schraffiert dargestellten Bereiches dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten; die Benutzung der zwei kariert dargestellten Teilbereiche dieser Straße wird auf Fußgänger/-innen beschränkt.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Ennigerloh einstimmig, die nachfolgend aufgeführten Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen -StrWG NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW.S. 708) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen:

1. Straße „Zur Friedenseiche“ bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzellen 445, 1524 und 1051 Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Im der Originalvorlage beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche „Zur Friedenseiche“ schraffiert dargestellt worden.

2. Straße „Friggepättken“ bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzellen 1469.

a. Für den Bereich von der Grabenstraße bis Ende der Grundstückszufahrt zum Grundstück Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzelle 1450 (Clemens-August-Str. 15 u. 17) erfolgt die Widmung ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Dieser Bereich ist im der Originalvorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt worden.

b. Die Benutzung des darauf folgenden Bereiches bis Ende des Grundstücks Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzelle 1445 (Zur Friedenseiche 5) wird ausschließlich auf Fußgänger/-innen beschränkt.

Dieser Bereich ist im der Originalvorlage beigefügten Lageplan kariert dargestellt worden.

c. Vom Beginn des Grundstücks Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzelle 1516 bis zur Luisenstraße erfolgt die Widmung ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Der Bereich ist im der Originalvorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt worden.

3. Straße „In `t Unnerduorp“ bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Ennigerloh, Flur 21, Parzellen 1464, 1439 und 1440.

Auf dem der Originalvorlage beigefügten Lageplan ist die Straße kenntlich gemacht. Die Widmung des im Lageplan schraffiert dargestellten Bereiches dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten; die Benutzung der zwei kariert dargestellten Teilbereiche dieser Straße wird auf Fußgänger/-innen beschränkt.

TOP 11 : Vergaben von Straßennamen

TOP 11.1 : Beb.-Plan Nr. 4 a „Am Rottkamp“/Am Kleipohl/An den Weiden“, 19. Änderung, Ennigerloh-Mitte für den Bereich „Danne-Bettgen“, Ennigerloh-Mitte

Sachverhalt : Aufgrund der 19. Änderung des Beb.-Planes Nr. 4 a „Am Rottkamp/Am Kleipohl/An den Weiden“, Ennigerloh-Mitte für den Bereich „Danne-Bettgen“ ist es erforderlich, einen Straßennamen zu vergeben.

Der Heimatverein Ennigerloh e. V. schlägt den Straßennamen „Zum Danne Hof“ vor.

Herr Wagner merkt an, dass der Beschlussvorschlag in der Vorlage falsch wiedergegeben wird. Der Vorschlag des Heimatvereines lautet: „Zum Dannehof“.

Die Verwaltung verweist auf den Umstand, dass der Name telefonisch durchgegeben wurde. Das Schreiben des Heimatvereines traf erst nach Versendung der Vorlagen bei der Verwaltung ein.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt einstimmig aufgrund der 19. Änderung des Beb.-Planes Nr. 4 a „Am Rottkamp/Am Kleipohl/An den Weiden“, Ennigerloh-Mitte, für den Bereich „Danne-Bettgen“ den Straßennamen „Zum Dannehof“.

TOP 11.2 : Vorhaben- und Erschließungsplan „Westlicher Ortsauftakt“, Ennigerloh-Enniger

Sachverhalt : Aufgrund der baulichen Entwicklung des Bereiches „Westlicher Ortsauftakt“ in Ennigerloh-Enniger ist es erforderlich, Straßennamen für die zwei entstandenen Stichwege zu vergeben.

Der Heimatverein Enniger e. V. schlägt mit Schreiben vom 07.08.2003 für beide Stichwege den Straßennamen „Pluggendorf“ vor. Ein Stichweg soll ungerade und der andere gerade Hausnummern erhalten.

In der Beratung ergeht die Bitte an den Heimatverein, zukünftig die Vorschläge für Straßennamen kurz zu erläutern. Die Frage aus dem Ausschuss, ob es heißt „Pluggendorf“ oder „Im Pluggendorf“ kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden.

Der Ausschuss spricht gegen eine ebenfalls in der Diskussion erörterte plattdeutsche Schreibweise „In't Pluggenduorp“ aus.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt mit 5 Ja- und 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen, den vorgeschlagenen Straßennamen „Pluggendorf“ mit der Bitte um weitere Erläuterung und Klärung der genauen Schreibweise an den Heimatverein Enniger zurückzuweisen.

TOP 12 : 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Beb.-Plan Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde
Gemeindliche Stellungnahme

Sachverhalt : Die Stadt Oelde beabsichtigt, im Rahmen einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Beb.-Planes Nr. 93 „Auepark“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines SB-Warenhauses mit 5.750 qm Verkaufsfläche, eines Getränkemarktes mit 500 qm Ver-

verkaufsfläche, eines Lebensmitteldiscounters mit 1.200 qm Verkaufsfläche, eines Elektrofachmarktes mit 1.000 qm Verkaufsfläche sowie der Unterbringung von Konzessionären auf 380 qm Verkaufsfläche zu schaffen. Die Gesamtverkaufsfläche beträgt mithin nach derzeitigem Planungsstand 8.830 qm.

In zwei Gutachten der Gesellschaft für Handels-, Standort-, und Immobilienberatung mbH (gesa) ist die Oelder Standort- und Versorgungssituation analysiert worden. Aufgrund des ermittelten geringen Zentralitätsgrades von 83 Punkten sind Handlungsempfehlungen zur weitergehenden Kaufkraftbindung und zur Steigerung von Kaufkraftzuflüssen ausgesprochen worden.

Im Ergebnis führen die Gutachten bei einem prognostizierten Projektumsatz von 36,7 Mio. € pro Jahr zu einer aus Sicht der Stadt Oelde befriedigenden Steigerung des Zentralitätsgrades. Gleichwohl darf hierbei nicht verkannt werden, dass in nicht unerheblichem Umfang Kaufkraftumlenkungen aus einem sogenannten „Kerneinzugsgebiet“ - hierzu zählt auch die Ortslage Ostenfelde - sowie dem Randeinzugsgebiet - hierzu zählt auch Ennigerloh-Mitte - erwartet werden.

Die Stadt Oelde ist landesplanerisch als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern im Mittelbereich charakterisiert. Der zentralörtliche Versorgungsbereich entspricht in der Regel dem Gemeindegebiet oder geht geringfügig darüber hinaus.

Die Stadt Ennigerloh mit ihrer landesplanerischen Funktionszuweisung als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums hat ihrerseits den Auftrag, die Grundversorgung ihrer Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicherzustellen. Diesem Versorgungsauftrag ist sie mit den in den vergangenen Jahren vorgenommenen erheblichen Anstrengungen zur Verbesserung der Einzelhandelsversorgung im Stadtgebiet nachgekommen. Mit den Entwicklungen in den Nachbargemeinden drohen die bislang vollzogenen Investitionen ins Leere zu laufen. Es werden deshalb erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Errichtung eines weiteren Einkaufszentrums, nunmehr auf dem Gebiet der Stadt Oelde, erhoben.

Dem Gutachten der gesa ist unmissverständlich zu entnehmen, dass ein verhalten eingeschätzter 9%iger Kaufkraftumlenkungsprozess aus dem Kerneinzugsgebiet – also auch Ostenfelde - bei Umsetzung des Projektes steigerbar ist.

Ein Versorgungsauftrag der Stadt Oelde für Teilgebiete der Stadt Ennigerloh besteht nicht. Insofern ergeht der Antrag, das Projekt in seiner Größe wie auch in seinen Auswirkungen im Hinblick auf die v. g. Kaufkraftumlenkungen zu reduzieren.

Gerade für die kleinteiligen Stadtteile Ennigerlohs gilt, dass das heute vorhandene Versorgungsangebot nur aufrechterhalten bleiben kann, wenn eine Kaufkraftbindungsquote von mindestens 60 % bei Waren des täglichen Bedarfs sichergestellt ist. Somit besteht die Gefahr, dass die seitens der gesa prognostizierten Umlenkungen aus der Ortslage Ostenfelde dazu führen, dass die wohnungsnahе Grundversorgung nicht mehr gewährleistet ist.

Bereits das für die Stadt Ennigerloh vorliegende Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen des Kaufland-Projektes auf dem Gebiet der Stadt Beckum prognostiziert Umsatzrückgänge durch Kaufkraftentzug von jährlich bis zu 15 %. Solche Größenordnungen stellen vorhandene Betriebe aller Art vor große Herausforderungen. Mit dem nunmehr hinzutretenden Auepark-Projekt der Stadt Oelde mit zusätzlichen zunächst überschlägig geschätzten weiteren 5 % Umsatzumlenkung sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundversorgung und auf die teilweise mittelzentral ausgestattete Versorgungsstruktur in den Teilräumen der Stadt Ennigerloh unvermeidbar. Eine solche zusätzliche Betroffenheit der Stadt Ennigerloh kann nicht hingenommen werden. Die Tragfähigkeit des Auepark-Projektes darf nach Auffassung der Stadt Ennigerloh nicht durch Einbeziehung von Kaufkraftumlenkungsprozessen in den Ortslagen Ostenfelde und Ennigerloh-Mitte nachgewiesen werden.

Für die Stadt Ennigerloh sind die fatalen Auswirkungen der Planungen der Stadt Beckum, die ihre erste Antwort mit dem „Auepark“ erfahren, offenkundig. Sie sind geeignet, gerade Grund- und kleine Mittelzentren mit dem ihnen obliegenden Versorgungsauftrag derart zu beeinträchtigen, dass eine wohnungsnahе Versorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen nicht mehr sicherge-

stellt werden kann. Derartige Planungswettbewerbe unter Nachbargemeinden haben negative Folgewirkungen auf die Versorgungssituation der Gesamtbevölkerung und führen bereits mit erheblichen Anstrengungen getätigte Investitionen ad absurdum.

Es erfolgt weitere Beratung.

Herr Horstmann stellt fest, dass seines Erachtens die Stellungnahme in der dargelegten Form abgegeben werden soll. Er bittet die Verwaltung, über einen interkommunalen Gesprächskreis mit benachbarten Kommunen nachzudenken, um den ruinösen Wettbewerb, der derzeit mit Ansiedlungsvorhaben des großflächigen Einzelhandels stattfindet, aufzuhalten.

Er verweist dazu auf die in der letzten Sitzung bekannt gegebene Erteilung der Baugenehmigung für „Kaufland“ in Beckum und die heute vorgestellte Planung der Stadt Oelde.

Dazu erwidert Herr Lülff, dass mit einer Kommune Gespräche in eine derartige Richtung begonnen wurden, aber laufende Planverfahren nicht mehr Gegenstand derartiger Gespräche werden können.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt einstimmig, die seitens der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme in der in der Vorlage dargestellten Form abzugeben.

TOP 13 : Bauvoranfragen/Bauanträge und sonstige Anträge

TOP 13.1 : Beb.-Plan Nr. 4 a „Am Rottkamp/Am Kleipohl/An den Weiden“, Ennigerloh-Mitte – Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen

Sachverhalt : Für das im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4a „Am Rottkamp, Am Kleipohl, An den Weiden“, Ennigerloh-Mitte, wurde durch den Eigentümer am 18.08.2003 ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt. Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses für seine Tochter.

Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft für den in Rede stehenden Bereich folgende Festsetzungen:

- allgemeines Wohngebiet,
- zwingende zweigeschossige Bauweise,

- GRZ 0.3 / GFZ 0.6“ sowie
- eine Dachneigung von 30° bei zweigeschossigen Gebäuden.

Für den Bereich der beabsichtigten Bebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich, der zugleich einen Blockinnenbereich darstellt, ist im Bebauungsplan keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Erteilung einer Befreiung entsprechend der Regelung des Baugesetzbuches zur Realisierung des Vorhabens ist nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 31(2) BauGB nicht erfüllt sind. Insofern ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, die der Eigentümer nach Rücksprache mit dem Fachbereich 4.1 in Erweiterung des vorliegenden Antrags auf Befreiung beantragt.

Es erfolgt weitere Beratung.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt einstimmig, den Antrag mit der Aufforderung, mit den Nachbarn eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten, an den Antragsteller zurückzuweisen.

TOP 13.2 : Beb.-Plan Nr. 201 „Uhr“, 2. Änderung, Ennigerloh-Ostenfelde
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen

Sachverhalt : Der Antragsteller hat im Bereich der östlichen Traufseite seines aufgestockten Einfamilienhauses entgegen den Festsetzungen des Beb.-Planes Nr. 201 „Uhr“, 2. Änderung, Ennigerloh-Ostenfelde eine Dachgaube errichtet. Die seinerzeitige Beschlussfassung über die 2. Änderung des Beb.-Planes Nr. 201 „Uhr“ erfolgte mit dem Ziel, in den nunmehr möglichen Dachgeschossen bei Dachneigungen bis 40° Wohnraum zu erzeugen. Gleichwohl sollte im Hinblick auf die Nachbarschaft, insbesondere die, die eine solche Aufstockung nicht vollzöge, ein entsprechender Schutz gewährleistet bleiben.

Der Bauherr beantragt die Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Beb.-Planes. Eine Befreiung kann nur unter dem Gesichtspunkt der Wahrung nachbarlicher Belange erteilt werden. Die in Rede stehende Dachgaube dient offensichtlich der optimierten Nutzung der ins Dachgeschoss führenden Treppen-

lage. Für die Belichtung von Wohnräumen wird die in Rede stehende Dachgaube nicht benötigt.

Eine entsprechende Befreiung sollte jedoch nur bei Vorliegen sämtlicher Zustimmungen der an der seinerzeitigen Bauleitplanung beteiligten Nachbarn ausgesprochen werden.

Beschluss : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschließt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Beb.-Planes Nr. 201 „Uhr“, 2. Änderung, Ennigerloh-Ostenfelde hinsichtlich der Festsetzung auf östlich orientierte Dachgauben zu erteilen, wenn sämtliche Grundstückseigentümer des Verfahrensgebietes ihre Zustimmung hierzu erteilen.

TOP 14 : Fragen nach § 23 der Geschäftsordnung

TOP 14.1 : Geruchsbelästigungen Kompostwerk

Sachverhalt : Frau Kirchhoff fragt an, warum es in letzter Zeit, insbesondere im Bereich der Westkirchener Straße, aufgrund von Emissionen durch das Kompostwerk zu Geruchsbelästigungen kommt. Sie bittet um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wer ist für die Überwachung der Einhaltung rechtlicher Vorschriften zuständig?
- 2) Wieviel „Gestank“ ist zumutbar?
- 3) Was kann gegen die Emissionen getan werden?

Die Verwaltung teilt mit, dass es sich bei dem Kompostwerk um eine genehmigte Anlage handelt. In punkto Geruchsemissionen sind bestimmte einzuhaltende Bedingungen zu erfüllen. Treten Geruchsbelästigungen auf, ist die Verwaltung zunächst auf Meldung durch die Bürger angewiesen. Danach wird die Verwaltung bei der AWG nachfragen, wie es zu der gemeldeten Geruchsbelästigung kommt. Ggf. wird durch die Verwaltung das Staatl. Umweltamt in Münster eingeschaltet, welches die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen überprüft.

Herr Bürgermeister Lülff merkt dazu an, dass bei bestimmten Wetterlagen das Problem der Geruchsbelästigung auch technisch nicht lösbar ist. Er sagt eine Klärung des Sachverhaltes mit dem Leiter des Kompostwerkes bzw. der AWG zu.

TOP 14.2 : Kanalbaumaßnahme Pestalozzischule

Sachverhalt : Frau Lutterbeck fragt, ob die derzeit durchgeführte Kanalbaumaßnahme an der Pestalozzischule nicht in den Ferien hätte erfolgen können.

Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass es sich um eine Maßnahme des Eigenbetriebes Abwasserwerkes handelt und diese Frage jetzt nicht beantwortet werden kann. Die Verwaltung wird die Frage an den Eigenbetrieb Abwasserwerk weiterleiten.

TOP 14.3 : Geschäftsordnung

Sachverhalt : Frau Hofer fragt, ob die Paragraphen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ennigerloh 1:1 für die gebildeten Ausschüsse anzuwenden ist.

Die Verwaltung teilt mit, dass § 33 (1) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ennigerloh dies eindeutig regelt. Dort heißt es in Absatz 1: „Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.“

TOP 14.4 : Marienstraße, Ennigerloh-Enniger

Sachverhalt : Herr Wagner stellt fest, dass auf einer größeren Baustelle“ an der Marienstraße in Enniger seit längerer Zeit nicht gearbeitet wird. Aufgrund der Baustelle wird der Fußgängerverkehr in erheblichem Maße gefährdet. Zum Abschluss der Maßnahme fehlen nach Aussage Herrn Wagners lediglich etwa 20 Pflastersteine. Er bittet die Verwaltung, die Maßnahme abzuschließen.

Die Verwaltung sagt zu, dieser Bitte nachzukommen.

TOP 15 : Fragen von Einwohnern gem. § 24 der Geschäftsordnung

TOP 15.1 : Lärmschutzmaßnahmen im Außenbereich

Sachverhalt : Eine Bürgerin fragt nach der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen im Außenbereich, insbesondere ob Lärmschutzmaßnahmen an der heutigen K2 vorgesehen sind.

Die Verwaltung teilt mit, dass für den Neubau bzw. den Anschluss der K2 n an die heutige K2 im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Maßnahmen angedacht sind. Über die Erforderlichkeit einer nachträglichen Lärmsanierung an der K2/Ostenfelder Straße aufgrund der gewachsenen Verkehrsmengen kann zum heutigen Zeitpunkt

keine gesicherte Aussage getroffen werden. Vergleichsweise heranzuziehen ist aber eine Untersuchung an der B 475. Die B 475 hat mehr Verkehrsmengen als die K2. Nach einer Untersuchung durch den Straßenbaulastträger sind dort aber keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ableiten lässt sich, dass dieser Sachverhalt wohl auch auf die K2 übertragbar ist.

Zur Klärung sagt die Verwaltung eine Weiterleitung der Frage an den Kreis Warendorf zu. Die Frage nach einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung außerhalb der bebauten Ortslage wird durch die Verwaltung mit dem Kreis weiter erörtert.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- TOP 16 : Bericht der Verwaltung
...
TOP 17 : Vertragsangelegenheiten
...
TOP 18 : Anfragen von Ausschussmitgliedern
...

Ende der Sitzung: 22.16 Uhr

gez.
Tenhumberg
Vorsitzender

gez.
Riepe
Schriftführer